

LINKE SPALTE - Aktuelle Fassung	RECHTE SPALTE - Änderungsvorschlag zur Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 28.02.2026.
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p><u>§ 1 Name und Sitz des Vereins</u> Der Obst- und Gartenbauverein Ramsau erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der politischen Gemeinde Ramsau. Der Sitz des Vereins ist Ramsau.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p><u>§ 1 Name des Vereins, und Sitz und Geschäftsjahr</u> <u>Sitz des Vereins</u> <u>(1) Der Verein führt den Namen</u> Obst- und Gartenbauverein Ramsau <u>und</u> erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der politischen Gemeinde Ramsau <u>bei Berchtesgaden.</u> <u>(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.</u> <u>(3) Der Sitz des Vereins ist in Ramsau bei Berchtesgaden.</u> <u>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p>
<p><u>§ 2 Zweck des Vereins</u> (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Dazu werden insbesondere gartenbaufachliche Veranstaltungen in Theorie und Praxis durchgeführt. (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.</p>	<p><u>§ 2 Zweck des Vereins Vereinszweck</u> (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <u>(2) Zweck des Vereins ist</u> <u>1. die Förderung des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen, vielfältigen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.</u> <u>2. die Förderung der Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Förderung der Heimatpflege und der gesamten Landeskultur.</u> <u>(3) Dem Verein ist es ein besonderes Anliegen, die Kinder und Jugendlichen einschließlich deren Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.</u> <u>Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der</u></p>

Kommentiert [AH1]: Es ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

<p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.</p>	<p>Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur. Dazu werden insbesondere gartenbaufachliche Veranstaltungen in Theorie und Praxis durchgeführt.</p> <p>(24) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(45) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.</p>
	<p>§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p><u>Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.</u></p> <p><u>1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</u></p> <p><u>a) Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen zur Förderung des Aufbaues und der Weitergabe von obst- und gartenbaulichem Fachwissen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene;</u></p> <p><u>b) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;</u></p> <p><u>c) Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Vereinszwecke;</u></p> <p><u>d) die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.</u></p> <p><u>2. Die erforderlichen materiellen Mittel (Betriebsmittel) werden aufgebracht durch:</u></p>

Kommentiert [AH2]: Anpassung an die Mustersatzung Bay. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

	<p>a) <u>Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;</u> b) <u>Subventionen und Förderungen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen;</u> c) <u>Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen;</u> d) <u>Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte).</u></p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts, 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet. <p>Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p>§ 43 Mitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts, 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands. <p>(3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung Widerspruch bei der an die Vereinsleitung ergreifeneinlegen, welche endgültig entscheidet.</p> <p>(4) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
<p>§ 4 Ausscheiden aus dem Verein Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Ableben 2. Durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen, 3. Durch Ausschluß 	<p>§ 45 Ausscheiden aus dem Verein Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen; Durch Ableben</u> 2. <u>bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand der Vereinigung oder des Unternehmens beendenden Beschluss; Durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen;</u>

	3. d Durch Ausschluß Ausschluss (§ 6).
<p><u>§ 5 Ausschluß</u> Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> wegen einer unehrenhaften Handlung, wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden. <p>Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, der der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.</p> <p>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.</p>	<p><u>§ 56 Ausschluß/Ausschluss</u></p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden 1. wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Pflichten einer unehrenhaften Handlung ausgeschlossen werden. 2. wegen Rückständen von Beiträgen darf der Ausschluss erst verfügt werden, wenn die Rückstände trotz, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.</p> <p>(2) Die AusschließungDer <u>Ausschluss</u> erfolgt durch <u>Beschluß/Beschluss</u> des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der <u>Beschlußfassung/Beschlussfassung</u> ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur <u>Äußerung-Stellungnahme</u> zu geben. Der <u>Ausschließungsbeschluß/Beschluss über den Ausschluss</u> hat die Tatsachen, auf denen <u>die Ausschließung/der Ausschluss</u> beruht, sowie den <u>gesetzlichen oder satzungsmäßigen</u> Ausschließungsgrund anzugeben. Der <u>Beschluß/Beschluss</u> ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich <u>mittels eingeschriebenen Briefes gegen Nachweis der Zustellung</u> mitzuteilen.</p> <p>(3) <u>Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluß innerhalb einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.</u></p> <p>(4) <u>Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.</u></p> <p>(5) <u>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, der der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied</u></p>

Kommentiert [AH3]: Anpassung an die Mustersatzung Bay. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

	<p>kann den Vorstandsbeschu innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgltig entscheidet.</p> <p>Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermgen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenber voll zu erfllen.</p>
<p>§ 6 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder haben das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern, 2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, 3. beim Verein Antrge zu stellen. 	<p>§ 67 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder haben das Recht sind <u>berechtigt</u>,</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;</u> <u>2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;</u> <u>3. Antrge an die Mitgliederversammlung zu stellen;</u> <u>4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu bentzen.</u> <p>1- die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,</p> <p>2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,</p> <p>3. beim Verein Antrge zu stellen.</p>
<p>§ 7 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder haben die Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestrebungen des Vereins krftigst zu frdern, 2. die Satzung des Vereins zu befolgen, 3. die Beschlsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, 4. die festgesetzten Jahresbeitrge zu entrichten. 	<p>§ 78 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder haben die Verpflichtung sind <u>verpflichtet</u>,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestrebungen <u>und Ziele</u> des Vereins krftigst <u>nach besten Krften</u> zu frdern <u>und zu untersttzen</u>; 2. die Satzung des Vereins zu befolgen; 3. <u>sich nach den die Beschlssen der Mitgliederversammlung seiner Organe zu richten zu befolgen</u>; 4. die festgesetzten Jahresbeitrge zu entrichten.
<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. die Vereinsleitung 3. den Vorstand. 	<p>§ 89 Organe des Vereins</p> <p>(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung (<u>§ 10</u>); 2. die Vereinsleitung (<u>§ 13</u>); 3. den Vorstand (<u>§ 16</u>).

<p>(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbands für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.</p>	<p>(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbands für Gartenbau und Landespflege <u>e.V.</u>, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.</p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von Januar bis Mai statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.</p>	<p>§ 910 Mitgliederversammlung <u>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal jährlich in der Zeit von Januar 25. Februar bis 31. Mai statt.</u> <u>(2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung. Die Einberufung (Ladung) hat in Textform und mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch postalische oder elektronische Zustellung, nach Möglichkeit auch durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln und/oder durch Bekanntmachung in der Presse, zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder sind berechtigt, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 20. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.</u> <u>(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies beantragen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Kreisverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.</u></p>

Kommentiert [AH4]: Zeitpunkt folgt aus der Neuverankerung der Frist, bis 15.01. d. jeweiligen Jahres Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Um derartige Anträge in der Tagesordnung berücksichtigen zu können, ist, zur Wahrung der Einberufungsfrist (4 Wochen) und unter Unterstellung eines Postlaufes (3 Tage) und einer Bearbeitungszeit (7 Tage), der frühestmögliche Termin für die Mitgliederversammlung mit 25. Februar festzulegen.

Kommentiert [AH5]: Anpassung an die Mustersatzung Bay. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

<p>§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat entweder durch schriftliche Einladung, durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln oder durch Bekanntmachung in der Presse zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung kein endgültigen Beschluß fassen.</p>	<p>§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat entweder durch schriftliche Einladung, durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln oder durch Bekanntmachung in der Presse zu erfolgen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung kein endgültigen Beschluß fassen.</p>
<p>§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Verhandlung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen <u>erschiedenen</u> Mitglieder beschlussfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse <u>Die Beschlüsse werden</u>, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der <u>erschiedenen</u> Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.</p> <p>(4) Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, <u>bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.</u></p> <p>(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Verhandlung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.</p> <p>(6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.</p>
<p>§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind</p>	<p>§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Aufgaben der Mitgliederversammlung sind</p>

Kommentiert [AH6]: Bisher war das Stimmrecht juristischer Personen nicht eindeutig geregelt.

<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers. 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes, 3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages, 4. Festsetzung und Abänderung der Satzung, 5. Wahl der Vereinsleitung (§ 13), 6. Wahl der Rechnungsprüfer, 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern, 8. Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge 9. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung, 10. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers;; 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes;; 3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages;; 4. Festsetzung und Abänderung der Satzung;; 5. Wahl <u>und Abberufung</u> der Vereinsleitung (§ 133);; 6. Wahl der von zwei Rechnungsprüfern <u>n aus dem Kreis der Mitglieder</u>;; 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;; 8. Beschlußfassung<u>Beschlussfassung</u> über die von Mitgliedern gestellten Anträge;; 9. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung;; 10. Beschlußfassung<u>Beschlussfassung</u> über <u>die</u> Auflösung des Vereins.
<p>§ 13 Die Vereinsleitung</p> <p>Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzendem, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie einigen Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.</p>	<p>§ 1313 Die Vereinsleitung</p> <p><u>(1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzendem, dem 2. VereinsvorsitzendenVorstand, dem Schriftführer und dem Kassier sowie einigen Vereinsmitgliedernbis zu <u>vier Beisitzern</u>, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden. <u>Die Vereinsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist.</u></u></p> <p><u>(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.</u></p> <p><u>(3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.</u></p>
<p>§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung</p>	<p>§ 144 Beschlussfassung in der Vereinsleitung</p>

Kommentiert [AH7]: Bisher nicht eindeutig geregelt, wie viele Beisitzer möglich sind. Nunmehr kann die Vereinsleitung aus max. 8 Personen bestehen.

Kommentiert [AH8]: Anpassung an die Mustersatzung Bay. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

<p>Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p>	<p>Die <u>Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet und ist beschlußfähig diese beschlussfähig</u>, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie <u>faßt fasst</u> Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <u>Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.</u></p>
<p>§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung des Tätigkeitsberichtes, 2. Vorprüfung des Kassenberichtes, 3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, 4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages, 5. Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen. 	<p>§ 155 Aufgaben der Vereinsleitung <u>(1) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung führt aller laufenden Vereinsgeschäfte Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.</u> <u>(2) Insbesondere obliegt ihr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung des Tätigkeitsberichtes; 2. Vorprüfung des Kassenberichtes; 3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr; 4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages; 5. Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen. <p><u>6. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 4 und Berufungen nach § 6.</u> <u>(3) Nach Möglichkeit werden die vom Kreis-, Bezirks- und Landesverband ergangenen Anweisungen bei der Führung der Geschäfte beachtet.</u></p>
<p>§ 16 Vorstand Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich, in besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.</p>	<p>§ 166 Vorstand <u>(1) Der Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.</u> <u>(2) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.</u> <u>(3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</u></p>

Kommentiert [AH9]: Anpassung an die Mustersatzung Bay. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

Kommentiert [AH10]: Bisher § 17 letzter Satz.

<p>Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.</p>	<p>(4) Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die den Ausgabenplan um mehr als € 250,- überschreiten oder nicht im Ausgabenplan vorgesehen sind und mehr als € 250,- betragen der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich, in besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden. Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.</p>
<p>§ 17 Aufgaben des Vereins Vereinsintern gilt, daß der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DM 500,- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung. Dabei werden die vom Kreis-, Bezirks- und Landesverband ergangenen Anweisungen nach Möglichkeit beachtet.</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Vereins Vereinsintern gilt, daß der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DM 500,- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung. Dabei werden die vom Kreis-, Bezirks- und Landesverband ergangenen Anweisungen nach Möglichkeit beachtet.</p>
<p>§ 18 Betriebsmittel Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch</p>	<p>§ 18 Betriebsmittel Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch</p>

Kommentiert [AH11]: Anpassung an die Mustersatzung Bay. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

Kommentiert [AH12]: Regelung überführt in § 16 Abs. 4.

Kommentiert [AH13]: Regelung überführt in § 15.

<p>1. Mitgliederbeiträge 2. Spenden und sonstige Zuwendungen 3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.</p>	<p>1. Mitgliederbeiträge 2. Spenden und sonstige Zuwendungen 3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.</p>
<p>§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.</p>	<p>§ 179 Jahresmitgliedsbeitrag Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.</p>
<p>§ 20 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 20 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 21 Aufgaben des Kassiers Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere 1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen, 2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann, 3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten, 4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen, 5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.</p>	<p>§ 1218 Aufgaben des Kassiers Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstandsvorsitzenden. Er hat insbesondere 1. SSämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden-Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen; 2. die Jahresrechnung nach JahresabschlußJahresabschluss so zeitig zu fertigen, daßdass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann; 3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufendenLaufenden zu halten; 4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen; 5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.</p>
<p>§ 22 Aufgaben des Schriftführers Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 1922 Aufgaben des Schriftführers (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. (2) Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>

Kommentiert [AH14]: Regelung überführt in § 3 (neu) und angepasst.

Kommentiert [AH15]: Regelung überführt in § 1.

